

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Willi Schlitt GmbH & Co. KG,  
Alsfelder Straße 24, 36326 Antrifftal Ruhlkirchen**

**1. Geltung**

Allen Geschäften mit uns liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart und schriftlich niedergelegt worden ist.

Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

**2. Angebote**

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne daß hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

Grundlage für den Auftrag sind die von dem Besteller im einzelnen anzugebenden Spezifikationen.

Wir behalten uns an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Daten und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

**3. Preise**

Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz Antrifftal, zuzüglich Verpackung, Transport und Mehrwertsteuer.

**4. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit**

Für den Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen der Lieferwerke festgestellte Gewicht, bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmeter, Quadratmeter oder laufende Meter die beim Verladen ermittelte Menge.

Bei Lieferungen frei Bau- / Verwendungsstelle muß die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug unbehindert gelangen kann. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder in Straßenfertigm und der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist in der Preisstellung nicht enthalten. Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sofern die Entladung nur mit dem Kran möglich ist, gehen die Entladekosten zu Lasten des Empfängers.

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Alle Leistungs- und/oder Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer Rechte bei Kundenverzug um die Zeit, die der Besteller in Verzug ist. Teilleistungen und/oder -lieferungen sind zulässig.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung und/oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Energiekosten-, Kraftstoffpreiserhöhung um mehr als 5%, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Im übrigen kommen wir erst dann in Verzug, wenn uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens 10 Werktagen gesetzt hat. Im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Soweit wir im Auftrag des Bestellers bei dessen Kunden Leistungen und/oder Lieferungen erbringen, haften für alle hierdurch entstehenden Kosten der Besteller. Dies gilt auch für den Fall, daß sich der Leistungs- und/oder Lieferbeginn aus Gründen verzögert, die der Kunde des Bestellers zu vertreten hat. Der Besteller haftet auch dafür, daß bei dessen Kunden alle Voraussetzungen gegeben sind, die den Beginn der Leistung und/oder der Lieferung ermöglichen.

In unseren Frachtsätzen ist nur eine Entladezeit von 20 Minuten pro Ladung enthalten. Wird diese Zeit überschritten, so ist die Wartezeit vergütungspflichtig, und wird laut unserer zur Zeit gültigen Preisliste berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt direkt durch den Fuhrunternehmer.

**5. Gefahrübergang und Entgegennahme**

Die Gefahr geht spätestens mit der Annahme der Lieferung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen werden. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der ihm zustehenden Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

**6. Gewährleistung und Haftung**

Wir gewährleisten, daß unsere Lieferungen frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfristen betragen 6 Monate.

Der Besteller hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Tagen nach Eingang des Produktes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, aber spätestens 3 Monate nach Lieferung, schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl verlangen, daß der Besteller das schadhafte Teil bzw. die Ware bereithält und von uns ein Außendienstmitarbeiter zum Besteller geschickt wird, um die Reklamation aufzunehmen.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebsmittel
- Austauschwerkstoffe
- mangelhafte Bauarbeiten

- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach Anzeige des Mangels die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben den Mangel zu beheben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, wenn und soweit wir sofort verständigt wurden oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind.

Die Wandlung ist nach Verarbeitung des gelieferten Materials ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust oder Untergang von Materialien und/oder Gegenständen, die der Besteller an uns übersendet. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

**7. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferanten**

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen.

Im Falle des Leistungsverzuges ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn und soweit er uns eine angemessene Nachfrist setzt mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wir die Nachfrist nicht einhalten.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**8. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

Wiederverkäufer dürfen die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Mit jeder Bestellung tritt der Wiederverkäufer im Voraus seine Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns ab. Das gilt auch, wenn der Besteller unsere Waren in einen anderen Gegenstand ein- oder mit anderen Gegenständen zusammengebaut hat. Wir ermächtigen den Besteller in stets widerruflicher Weise, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

Bei Zugriffen Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, insbesondere bei Pfändung, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller trägt die Interventionskosten.

In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

**9. Rücktritt des Bestellers**

Tritt der Besteller unberechtigt von seinem Vertrag zurück, so ist er ohne Einzelnachweis mindestens zur Zahlung einer Abstandsumme von 15 % des Auftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers nachzuweisen, daß der pauschal geforderte Schadenersatz nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

**10. Aufrechnung**

Der Besteller darf nur aufrechnen mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

**11. Zahlung**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen bei Zahlungseingang auf einem unserer Konten, Bar oder durch Scheck innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Im übrigen gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.

Aktuelle Rechnungen sind grundsätzlich nicht skontierbar, wenn vorhergehende Forderungen noch zur Zahlung ausstehen!

Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 5% zu berechnen.

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

**12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Antrifftal.

Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren ist Alsfeld/Hessen. Im Verkehr mit Kunden im Sinne des § 24 AGBG ist Gerichtsstand ausschließlich Alsfeld/Hessen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**13. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Das gilt auch für evtl. ergänzungsbedürftige Lücken.